

**Auszug aus der Richtlinie des Landkreises Ammerland für die Förderung von
Jugendpflegemaßnahmen und Kindertageseinrichtungen
(Änderungsentwurf)**

8. Förderung von Kindertageseinrichtungen

Der Landkreis Ammerland fördert den weiteren Ausbau des Angebotes an Tageseinrichtungen für Kinder und gewährt Investitionskostenzuschüsse für Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sowie Zuschüsse für die Ausstattung von angemieteten Betreuungsräumen.

Es werden **Investitionskostenzuschüsse** gewährt

8.1 für die Neuerrichtung von Kindertageseinrichtungen 4.000,00 Euro je neu geschaffenen Platz

8.2 für den Erwerb eines Gebäudes mit Umbau 4.000,00 Euro je neu geschaffenen Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

8.3 für Erweiterungsbauten, die neben notwendiger Betreuungsräume auch wesentliche Funktionsräume wie z.B. Schlafräume, Mitarbeiteraum, Sanitär- und Pflegebereiche oder dergleichen umfassen und damit einer Neuerrichtung gleichgestellt werden können, 4.000,00 Euro je neu geschaffenen Platz

8.4 für Erweiterungsbauten ohne wesentliche Funktionsräume umfassen 2.400,00 Euro je neu geschaffenen Platz

8.5 für Umbaumaßnahmen sowie die Umwandlung von Kindergartenplätzen in Krippenplätze 2.400,00 Euro je neu geschaffenen Platz, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben

8.6 für Betreuungsplätze in angemieteten Räumen 2.400,00 Euro je neu geschaffenen Platz unter der Voraussetzung, dass der Mietvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wurde, die Herrichtung der Räumlichkeiten als Investition seitens der Kommune bzw. des Trägers veranschlagt ist und eine Investitionssumme von mindestens 50.000,00 € nachgewiesen wird, höchstens jedoch 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Darüber hinaus werden **Zuschüsse** gewährt

8.7 für die mobile Ausstattung von Betreuungsplätzen in angemieteten Räumen 1.200,00 Euro je neu geschaffenen Platz unter der Voraussetzung, dass der Mietvertrag für mindestens 10 Jahre abgeschlossen wurde und es sich dabei nicht um eine Investition nach Ziffer 8.6 handelt.

8.8 Träger sollen Anträge zum 01. Oktober des Vorjahres stellen

8.9 Soweit das Land Niedersachsen ebenfalls Investitionskostenzuschüsse für Maßnahmen nach Ziffern 8.1 bis 8.6 gewährt, darf der Zuschuss des Landkreises nicht höher sein als der Zuschuss der Gemeinden bzw. der Stadt Westerstede und der Eigenanteil des Trägers zusammen.

8.10 Mit Zuschüssen seitens des Landkreises für Maßnahmen nach Ziffern 8.1 bis 8.6 sind die Kosten für die Ausstattung von Betreuungsplätzen abgegolten.